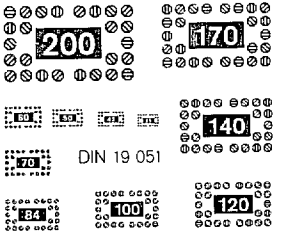

Gilt noch!

Drittes Beamten politisches Programm des DGB

A 98 - 02350

A 98 - 02350

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

500175 20735

Lieber Leser!

Die Beamtenpolitik des Deutschen Gewerkschaftsbundes will Bewährtes erhalten, Erreichtes sichern und ausbauen und der Institution des Berufsbeamtentums eine fortschrittliche Form geben. Diese Politik halten mehr als 582 000 Beamte in den Beamtengewerkschaften des DGB für richtig. Die Erfolge, die der DGB in der Weiterentwicklung des Beamten- und Besoldungsrechts auch in der Zeit von 1962 (6. Ordentlicher DGB-Kongreß) bis 1965 erreichen konnte, waren Anlaß, das Zweite Beamtenpolitische Programm zu überprüfen und zu ergänzen.

Der 6. Deutsche Beamtentag des DGB am 27. und 28. Januar 1966 in Nürnberg hat neue Ziele der Beamtenpolitik gesteckt, die es nun zu erreichen gilt. Hinter diesen Wünschen und Forderungen der Beamten stehen durch die Annahme des „Dritten Beamtenpolitischen Programms des DGB" vom 7. Ordentlichen Bundeskongreß im Mai 1966 in Berlin die mehr als 6½ Millionen in den Gewerkschaften des DGB organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Düsseldorf, im Mai 1966

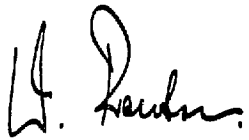

Waldemar Reuter

Mitglied des geschäftsführenden
Bundesvorstandes und Leiter
der Abteilung Beamte

Standort und Aufgabe des Beamten in der Industriegesellschaft

Der moderne Staat als die organisierte Daseinsform der Industriegesellschaft hat Gemeinschaftsaufgaben zu erfüllen, die in Umfang, Größe und Gewichtigkeit immer stärkere Bedeutung für den Bürger erlangen und sein Leben in allen Bereichen entscheidend beeinflussen. Erst die Bewältigung der Aufgaben, die die Gesellschaft dem Staate stellt, ermöglicht dem Bürger die Entfaltung aller seiner Fähigkeiten. Die Lösung dieser Gemeinschaftsaufgaben ist wesentlich dem öffentlichen Dienst anvertraut. Er kann jedoch seinen Auftrag nur dann sinngerecht ausführen, wenn er in die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung der Demokratie voll integriert ist.

Das Beamtentum hat als Teil des öffentlichen Dienstes seinen festen Platz in unserer staatlichen Ordnung; es erfüllt einen Verfassungsauftrag für die Gemeinschaft. Diese Aufgabe stellt Anforderungen, die weit über Fachwissen und berufliche Tüchtigkeit hinausgehen. Sie kann in einer Demokratie nur von überzeugten Demokraten wirklich gelöst werden — nicht aber von jenen, die jeder Autorität ohne Bedenken zu dienen bereit sind und deren Fachwissen jedem zur Verfügung steht, der ihnen ihre soziale Sicherheit und ihren gesellschaftlichen Rang nicht streitig macht.

Gerade in unserem Lande und gerade mit unseren Erfahrungen ist es nicht genug, wenn der Beamte nur loyal ist. Er muß diesem unserem Staat und dieser unserer Demokratie verbunden sein. Er muß die Freiheit und die Würde seiner Mitbürger höher schätzen als Standesdisziplin und Staatsraison.

Dem Beamten dürfen seine Rechte als Staatsbürger nicht stärker eingeschränkt werden, als dies für die Erfüllung seiner Dienstaufgaben unabweisbar notwendig ist. Insbesondere dürfen ihm das Koalitionsrecht, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht der Mitbestimmung und das Recht freier politischer Betätigung nicht geschmälert werden.

Dem Anspruch der Bundesrepublik, ein sozialer Rechtsstaat zu sein, muß auch das öffentliche Dienstrecht entsprechen. Dies ist bis heute nicht erreicht.

Um die Stellung des Beamtentums und die Erfüllung seiner Aufgaben in der Industriegesellschaft zu festigen und den Zwiespalt zwischen Verfassungsauftrag und Verfassungswirklichkeit zu beseitigen, ist das öffentliche Dienstrecht weiter zu entwickeln. Hierbei sind vor allem folgende Grundsätze zu verwirklichen:

Grundsätze für das öffentliche Dienstrecht

Beteiligungsrechte

1. Die Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisation bei der Regelung allgemeiner beamtenrechtlicher Fragen ist auszubauen; hierzu gehört auch eine angemessene Beteiligung an der Vorbereitung beamtenrechtlicher Entscheidungen in den Parlamenten.
2. Zur Sicherung einer einheitlichen und objektiven Personalpolitik sind unabhängige, paritätisch besetzte Stellen zu bilden. Zuständigkeiten und Befugnisse bereits bestehender Einrichtungen sind zu erweitern.
3. Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Personalvertretungen sind zu verstärken. Die Rechtsstellung der Mitglieder von Personalvertretungen ist zu verbessern.

Beamtenrecht

1. Alleiniger Maßstab für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Betrauung des Beamten mit höherer Verantwortung müssen Charakter, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sein. Der Beamte darf wegen seiner parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder seiner konfessionellen Bindung in seiner beruflichen Entwicklung weder benachteiligt noch begünstigt werden.

Laufbahnrecht

2. Das Laufbahnrecht ist zeitgemäß neu zu gestalten. Dabei ist auf starre Abgrenzungen der Laufbahngruppen, die den tatsächlichen Gegebenheiten des modernen öffentlichen Dienstes nicht mehr entsprechen, zu verzichten. Der berufliche Aufstieg darf weder allgemein noch speziell vom Erreichen eines bestimmten Lebensalters oder von der Ableistung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht werden.

3. Die dienstliche Fortbildung ist stärker zu fördern.

4. Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und Schulungen der Gewerkschaften und ihrer Spitzenorganisationen ist unter Fortzahlung der Dienstbezüge Dienstbefreiung zu gewähren, die nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

Urlaubsrecht

5. Das Urlaubsrecht ist neu zu ordnen. Der Mindesturlaub ist auf 24 Tage heraufzusetzen. Die Dauer des Erholungsurlaubs ist nach dem Lebensalter zu bemessen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Zusatzurlaub vorzusehen. Muß der Beamte aus dienstlichen Gründen seinen Urlaub unterbrechen, so ist ihm ein angemessener Urlaubszuschlag zu gewähren. Heilkuren sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Arbeitszeit

6. Die wöchentliche Arbeitszeit ist in allen Dienstzweigen auf 40 Stunden an 5 Tagen herabzusetzen. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrer aller Schularten ist entsprechend zu verringern.

Einschränkung der Freizügigkeit

7. Die Einschränkung der Freizügigkeit des Beamten und die Belastung seines Familienlebens durch den in verschiedenen Dienstbereichen geforderten Nacht- und Wechseldienst, Dienst in Bereitschaft sowie die belastenden Umstände der Heim- und Störbereitschaft sind abzugelten.

Haftung

8. Die Haftung des Beamten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Das Haftungsrecht ist modernen Anschauungen anzupassen.

Wirtschaftliche Lage des Beamten

9. Die wirtschaftliche Lage des Beamten im Vorbereitungsdienst ist zu verbessern. Der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses für den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst muß in einer angemessenen Relation zu den Dienstbezügen eines ledigen Beamten in der ersten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahn stehen. Familienbezogene Zuschläge zum Unterhaltszuschuß sind nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften für den aktiven Beamten zu zahlen. Bei einer Reform des Besoldungsrechts ist die Regelung über den Unterhaltszuschuß dem neuen Recht anzupassen.

Altersgrenze

10. Die Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand ist auf 60 Jahre herabzusetzen.

Versorgungsrecht

11. Im Versorgungsrecht sind vor allem folgende Grundsätze zu verwirklichen:

    Die zehnjährige Wartezeit für den Beginn eines Versorgungsanspruchs ist zu beseitigen.

    Die Mindestversorgung, das Mindestunfallruhegehalt sowie die Versorgung für den vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten sind zu erhöhen.

    Die Hinterbliebenenversorgung ist zu erhöhen.

Die Unfallfürsorge einschließlich der Kriegsunfallversorgung ist zu verbessern.

Der Anspruch auf erhöhte Unfallfürsorge ist auf alle Beamten auszudehnen, deren Leben in Ausübung des Dienstes gefährdet war.

Eine zusätzliche Unfallentschädigung ist für alle Beamten vorzusehen, die als Folge eines tätlichen Angriffes oder Widerstandes bei Ausübung des Dienstes vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden oder ihr Leben verlieren.

Die gesetzliche Grundlage für die Kapitalisierung des Unfallausgleichs ist zu schaffen.

Die Fürsorge gegenüber dem erwerbsgeminderten Beamten ist den Grundsätzen des Bundesversorgungsgesetzes anzupassen.

Die Vorschriften über die Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstbezüge und die Anrechnung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten sind zu verbessern.

Steuerliche Behandlung der Versorgungsbezüge

Die steuerliche Behandlung der Versorgungsbezüge ist weiter zu verbessern.

Beihilferecht

12. Das Beihilferecht ist nach sozialen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Erkenntnisse über eine vorbeugende Gesundheitsfürsorge zu gestalten. Vor allem sind die Bemessungssätze zu erhöhen. Die ungerechtfertigte Benachteiligung der in RVO- und Ersatzkassen freiwillig versicherten Beamten ist zu beseitigen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben sich an der freiwilligen Krankenversicherung der Beamten zu beteiligen.

13. Die Gesetzgebung nach Artikel 131 GG ist abzuschließen.

Dienst- und Versorgungsbezüge

Besoldung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind jeweils unverzüglich an die allgemeine wirtschaftliche und Einkommensentwicklung anzupassen.

Die Aufteilung der Dienstbezüge im Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag ist zu beseitigen. Statt dessen ist künftig ein Gehalt auszuweisen, das den Anforderungen an Laufbahngruppe, Laufbahn und Einzelamt Rechnung zu tragen hat und stärker als bisher leistungsbezogen ist. Das Gehaltsgefüge ist neu zu ordnen. Neben dem Gehalt ist ein Zuschlag zu zahlen, der sich — für alle Beamten gleich — allein am Familienstand orientiert.

Die Laufzeit bis zum Erreichen des Endgehalts ist durch Verringerung der Dienstaltersstufen in allen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern zu verkürzen.

Das Besoldungsdienstalter ist einheitlich auf das 20. Lebensjahr festzusetzen. Die Vorschriften, die ein Hinausschieben des Besoldungsdienstalters vorsehen, sind zu streichen.

Der Übertritt aus dem Eingangsamt jeder Laufbahn in das erste Beförderungsamt ist nach festzulegenden Mindestzeiten zu regeln. Den besonderen Anforderungen an herausgehobene Dienstposten in jeder Laufbahn ist nicht durch Zulagen, sondern durch gerechte Einstufung innerhalb der Besoldungsordnungen Rechnung zu tragen. Die Regelung ist auf Sonderlaufbahnen sinngemäß anzuwenden, für die entsprechende neue Spitzenämter einzurichten sind.

Beamten des technischen Dienstes

Die Besoldung der Beamten des technischen Dienstes ist zu verbessern.

Lehrer

Für Lehrer aller Schularten ist eine eigene Besoldungsordnung einzurichten.

Versorgungsempfänger

Die Versorgungsempfänger sind an besoldungsrechtlichen Verbesserungen für die aktiven Beamten ohne Rechtsminderung zu beteiligen.

Jährliche Zuwendung

Den Beamten und Versorgungsempfängern ist jährlich eine besondere Zuwendung in Höhe eines vollen Monatsbezuges zu zahlen; die Sonderzuwendung ist als Besoldungsbestandteil auszuweisen.

Dienstpostenbewertung und Stellenpläne

Es ist eine gerechte Bewertung der Beamtendienstposten in Bund, Ländern und Gemeinden anzustreben. Dienststellen- und Dienstpostenbewertung ist nach möglichst objektiver Bewertungsmaßstäben — losgelöst vom fiskalischen Stellenplandenken — durchzuführen; sie muß nachprüfbar sein. Die Ergebnisse der Bewertung müssen für die Gestaltung der Stellenpläne bindend sein. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Gestaltung der Grundsätze und Vorschriften über die Dienstpostenbewertung angemessen zu beteiligen.

Bei der Aufstellung von Organisations- und Stellenplänen sind die auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturwandel und Organisationsänderungen an die Beamten gestellten erhöhten Anforderungen zu berücksichtigen.

Dienstordnungsrecht

Das Disziplinarrecht ist neu zu ordnen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Das Disziplinarrecht muß den Charakter eines Dienstordnungsrechts erhalten.
- Die rechtliche Stellung des Beschuldigten im gesamten Dienstordnungsverfahren ist zu verbessern; dabei sind die Rechte seines Verteidigers zu erweitern.
- Die Privat- und Intimsphäre des Beamten muß geschützt bleiben.
- Die besondere Gefährdung des Beamten bei bestimmten Dienstleistungen ist zu berücksichtigen.

Die Vorschriften über die Verjährungsfristen sind zu verbessern.

Die Tilgungsvorschriften müssen erweitert werden.

Die im Dienstordnungsrecht festzulegenden Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht nebeneinander verhängt werden.

Die Befugnisse der Dienstordnungsgerichte sind zu erweitern.

Die Institution des Bundesdisziplinaranwalts ist zu überprüfen.

Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ist einzuführen.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist grundsätzlich herzustellen.

Vermögensbildung

Neben den Dienstbezügen sind zusätzliche Zuwendungen zur Vermögensbildung zu gewähren.

Wiedergutmachung

Die Ansprüche der Verfolgten und Geschädigten des NS-Regimes sind durch Abschlußgesetz endgültig und befriedigend zu regeln.

Reise- und Umzugskostenrecht

Das Reisekostenrecht und das Umzugskostenrecht sind den veränderten Verhältnissen anzupassen und weiter zu vereinfachen. Die Vergütungssätze und Entschädigungen müssen mit der wirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten.

In Solidarität zum Erfolg

Die moderne Industriegesellschaft verlangt die demokratische Gestaltung des öffentlichen Dienstrechts, damit der Beamte als gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Glied einer Gemeinschaft freier Staats- und Wirtschaftsbürger dem Verfassungsauftrag des öffentlichen Dienstes gerecht werden kann.

Der Verwirklichung dieser Forderung dient das Dritte Beamtenpolitische Programm des DGB.

Durch die Solidarität der Arbeiter, Angestellten und Beamten in den Gewerkschaften des DGB wird dieses Ziel erreicht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ruft deshalb alle Frauen und Männer im öffentlichen Dienst auf, ihn durch ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft des DGB zu unterstützen.

Die Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation ist für sich allein schon ein Wert; politisches Gewicht erhält sie aber

erst durch die aktive Mitarbeit jedes einzelnen Mitgliedes in seiner Gewerkschaft, die in völliger, jederzeit gewährleisteter Unabhängigkeit gegenüber politischen Parteien, Regierungen, Arbeitgebern und Behörden ihre Aufgabe im Bewußtsein ihrer Verantwortung auch für das Allgemeinwohl erfüllt.

Immer mehr Beamte schenken ihr Vertrauen dem DGB

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek